

Bundesministerium für Inneres
Sektion III-Recht
Herrengasse 7
1010 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMI-	AR-GStBK/Gm	Michael Hopf	DW 16532	DW 12471	25.10.2018
LR1305/000					
1-III/1/2018					

Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer dankt für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem Entwurf wird das Waffengesetz 1996 unter anderem entsprechend der europäischen Richtlinie 2017/853, welche die europäische Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen abgeändert hat, angepasst. Die Richtlinie 2017/853 wurde erlassen, um die missbräuchliche Verwendung von Feuerwaffen für kriminelle Zwecke zu bekämpfen sowie als Reaktion auf vergangene terroristische Anschläge.

Bislang wurden deaktivierte Schusswaffen nicht vom Schusswaffenbegriff umfasst. Aufgrund des Risikos einer Reaktivierung werden diese Waffen zukünftig der Kategorie C zugeordnet. Vollautomatische Schusswaffen, die zu halbautomatischen umgebaut werden, sind weiterhin als Schusswaffen der Kategorie A anzusehen. Halbautomatische Schusswaffen können im Fall des Umbaus zu vollautomatischen Waffen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Daher werden diese umgebauten Waffen zukünftig der höheren Kategorie zugeordnet. Zu Salutwaffen umgebaute Schusswaffen der Kategorien A, B oder C gehören weiterhin der Kategorie an, der sie vor ihrem Umbau zuzurechnen waren, weshalb zur Schaffung von Rechtssicherheit eine Legaldefinition von Salutwaffen verankert wird.

Diese klare Zuordnung der Waffen zu einer bestimmten Kategorie sind zur Schaffung von Rechtssicherheit zu begrüßen.

Bei bestimmten Verurteilungen wegen strafrechtlicher Delikte liegt die Verlässlichkeit eines Waffenbesitzers gemäß § 8 Abs 3 Waffengesetz nicht mehr vor. Zu befürworten ist die zukünftig

geplante Ergänzung dieser Bestimmung um den Straftatbestand der Anführung oder Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung (§ 278b Strafgesetzbuch).

§ 8 Abs 7 Waffengesetz sieht eine Meldeverpflichtung von waffenspsychologischen Begutachtungsstellen an die Waffenbehörde für Gutachten vor, die ergeben, dass der Betroffene dazu neigt, mit Waffen unvorsichtig umzugehen oder sie leichtfertig zu verwenden. Erst sechs Monate nach Erstellung eines negativen Gutachtens darf die Behörde ein positives Gutachten im Verfahren zur Überprüfung der Verlässlichkeit verwerten. Werden der Behörde drei negative Gutachten vorgelegt, darf keine Waffenbesitzkarte und auch kein Waffenpass ausgestellt werden. Bislang konnte man uneingeschränkt Gutachten bei verschiedenen Begutachtungsstellen erstellen lassen, bis ein positives Gutachten ausgestellt wurde. Da bei mehreren negativen Gutachten keine sichere Prognose der Verlässlichkeit möglich ist, ist diese Änderung zu befürworten.

Für Diskussionen sorgte bereits im Vorfeld die Ausdehnung eines Waffenverbots auf alle Formen von Waffen (§ 11a Waffengesetz) für Drittstaatsangehörige, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsecht erworben haben. Bislang galt dieses Verbot nur für Schusswaffen. Somit ist es beispielsweise AsylwerberInnen nicht mehr gestattet, Hieb- und Stichwaffen zu tragen. Ein Küchenmesser ist grundsätzlich nicht als Waffe im Sinne des Waffengesetzes, sondern als Gebrauchsgegenstand anzusehen. Von der Neuregelung dieser Bestimmung sind auch Pfeffersprays erfasst, da diese als Waffen im Sinne des Waffengesetzes anzusehen sind. Das Mitführen eines Pfeffersprays zu Selbstverteidigungszwecken ist daher in Zukunft verboten. Ein Verbot von Pfeffersprays ist durchaus kritisch zu sehen.

Aus sicherheitspolitischen Überlegungen ist diese Änderung grundsätzlich zu begrüßen. Zur Schaffung von Rechtssicherheit ist eine Präzisierung beim Geltungsbereich des Begriffes „Waffen“, insbesondere welche Gegenstände davon ausgenommen sind, wünschenswert.

Gemäß § 11b Waffengesetz werden die Begriffe Sportschütze und Schießsportverein zukünftig gesetzlich definiert. Sportschützen müssen einem Schießsportverein als ordentliches Mitglied angehören, den Sport regelmäßig ausüben und regelmäßig an Wettbewerben teilnehmen. Dies ist durch das zur Vertretung nach außen berufene Organ des Vereins zu bestätigen. Ein Schießsportverein muss ein Verein im Sinne des Vereinsgesetzes sein und über mindestens 100 ordentliche Mitglieder verfügen.

Hierzu ist anzumerken, dass es in verschiedenen Bundesländern eine beträchtliche Anzahl an historisch gewachsenen Sportschützen-Gilden gibt, die diese Mitgliederanzahl nicht erreichen. Diese Vereine wären durch die Neuregelungen gezwungen, den Sport aufzugeben oder die Vereinsmitglieder wären gezwungen, einem anderen Verein beizutreten, wodurch langjährig entstandene Vereinsstrukturen gefährdet werden. Angeregt wird festzulegen, dass der zuständige Sportschützenverband des jeweiligen Bundeslandes nach Einsichtnahme in das Mitgliederregister und nach Rücksprache mit dem jeweiligen Verein, die geforderten Bestätigungen ausstellen könnte, um den Bestand auch kleinerer Vereine weiterhin erhalten zu können.

Für Organe der öffentlichen Aufsicht besteht zukünftig gemäß § 13 Waffengesetz die Möglichkeit, bei einem Menschen, bei dem Grund zur Annahme besteht, dass er durch missbräuchliches Ver-

wenden einer Waffe Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, Waffen, Munition und Urkunden sicherzustellen. Überdies kann in Zukunft ein vorläufiges Waffenverbot unabhängig von einer allfälligen Sicherstellung ausgesprochen werden. Einer Präzisierung bedarf diese Bestimmung hinsichtlich des Begriffes „gefährden könnte“, wie etwa beispielsweise das Vorliegen einer konkreten Tatbegehungsgefahr oder das Vorliegen einer polizeilichen Anzeige.

Die Erlaubnis zur Verwendung von Schalldämpfern wird zukünftig auf alle Jagdkartenbesitzer ausgedehnt (§ 17 Abs 3a Waffengesetz). Bislang galt diese Erlaubnis nur für Berufsjäger. Der Hintergrund dieser Maßnahme ist die Vermeidung von Hörschäden beim Schützen bzw der Schützin. Diese Novellierung ist aus gesundheitlicher Sicht der „Hobbyjäger“ durchaus nachvollziehbar, allerdings ist zu befürchten, dass sich - durch die verringerte Lautstärke von Schüssen - die Gefahrenlage für außenstehende Personen, wie zB Wanderer, erhöhen könnte. Daher wird diese Maßnahme durchaus kritisch gesehen und es sollten alternative Möglichkeiten zum Gesundheitsschutz überlegt werden.

Kritisch wird gesehen, dass JägerInnen für die Jagdausübung eine Faustfeuerwaffe mitführen dürfen. Diese Änderung wird mit dem erhöhten Sicherheitsbedürfnis bei der Nachsuche von Wild begründet. Es ist jedoch zu befürchten, dass sich dadurch die Anzahl solcher Waffen in Österreich erhöht, und dadurch das Risiko einer missbräuchlichen Verwendung steigen könnte.

Gemäß § 23 Waffengesetz ist bislang die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die eine Person besitzen darf, mit zwei Schusswaffen begrenzt. Zukünftig ist auf Antrag der Besitz von fünf Schusswaffen der Kategorie B zulässig, wenn seit der erstmaligen Festsetzung fünf Jahre vergangen sind. Eine größere Anzahl von Waffen darf nur in besonderen Ausnahmefällen bzw bei einer entsprechenden Rechtfertigung, wie der Ausübung der Jagd oder des Schießsports sowie des Sammelns von Schusswaffen, bewilligt werden. Für das Sammeln von Waffen muss sich der Betroffene auch schon bislang mit dem Gegenstand der Sammlung und dem Umgang mit solchen Waffen vertraut erweisen und für eine sichere Verwahrung sorgen. Unter gewissen Voraussetzungen soll es Mitgliedern von Sportschützenvereinen möglich sein, insgesamt zehn Schusswaffen zu besitzen.

Diese Änderung ist zu kritisieren. Insbesondere das Sammeln von Schusswaffen der Kategorie B sollte aus sicherheitspolitischer Sicht nicht gefördert werden, da damit jedenfalls ein gewisses Gefahrenpotential verbunden wäre. Es ist jedenfalls zu hinterfragen, ob ein Sportschütze tatsächlich zehn Schusswaffen zur Ausübung seiner Tätigkeit benötigt.

Gewerbetreibende, die zum Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigt sind, haben der nächsten Sicherheitsdienststelle oder Sicherheitsbehörde unverzüglich sämtliche verdächtige Umstände zu melden, wenn der dringende Verdacht besteht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte. Darunter sind Geschäfte oder Bestellvorgänge zu verstehen, die dem Gewerbetreibenden auf Grund ihrer Art oder der hohen Bestellmenge sowie im Falle der Barzahlung von hohen Rechnungssummen un-

gewöhnlich erscheinen. Die Verweigerung des Identitätsnachweises erweckt jedenfalls den dringenden Verdacht, dass die zu erwerbende Munition im Zuge der Begehung von strafbaren Handlungen verwendet werden könnte.

Diese Maßnahme ist zu begrüßen, da dadurch geplante Straftaten möglicherweise verhindert werden können.

Renate Anderl
Präsidentin
F.d.R.d.A.

Hans Trenner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.